



**Hauptsatzung
der Gemeinde Havixbeck
im Kreis Coesfeld**

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 3a Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates
- § 3b Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen
- § 3c Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen
- § 4 Unterrichtung der Einwohner
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 7 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 10 Zuwendung an Fraktionen
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister
- § 13 Stellvertretung des Bürgermeisters
- § 14 Beigeordnete
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 17 Inkrafttreten

Vorbemerkung:

Soweit in dieser Satzung Personen oder Personenkreise angesprochen werden, gelten diese Anreden für Frauen und Männer gleichermaßen.

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 ([GV. NRW. S. 490](#)), hat der Rat der Gemeinde Havixbeck am 27.04.2023 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates – betreffend der Regelung des § 11 Abs. 5 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit - die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Gemeinde Havixbeck besteht etwa seit dem Jahre 900. Ihre erste Erwähnung in einer Urkunde ist für das Jahr 1137 nachgewiesen.
- (2) Das Gebiet der Gemeinde Havixbeck umfasst 53,18 km² und besteht aus den Ortsteilen Havixbeck und Hohenholte.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Münster vom 07. August 1973 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Die Gemeinde Havixbeck führt dieses Wappen, das in Silber (Weiß) einen schwarzen rechtsgewandten, gold- (gelb) bewehrten Habicht auf einem grünen, mit einem schräglinken silbernen (weißen) Wellenbalken belegten Dreieck zeigt.

- (2) Der Gemeinde Havixbeck ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Münster vom 07. August 1973 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. Die Gemeinde führt die Flagge in Form eines Banners. Das Banner zeigt in drei Bahnen im Verhältnis 1 : 3 : 1 von Weiß zu Grün zu Weiß längsgestreift das Wappenschild der Gemeinde in der oberen Hälfte der mittleren Bahn.
- (3) Die Gemeinde führt Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen, und zwar zeigt das Siegel das schwarzweiß angelegte Gemeindewappen im Schild und trägt die von rechts unten nach links unten im Uhrzeigersinn laufende Umschrift: GEMEINDE HAVIXBECK.

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 4 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 3 frühzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen. Hierfür erhält auch die Gleichstellungsbeauftragte die entsprechenden Zugangsmöglichkeiten zum elektronischen Ratsinformationssystem.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen

§ 3a

Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Bürgermeisters und der allgemeinen Vertreterin (§ 69 GO NRW).
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister oder seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet zulässig.
- (4) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 3b
Digitale und hybride Durchführung von
Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

- (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).
- (2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.
- (3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

§ 3c
Hybride Durchführung von
Ausschusssitzungen

- (1) Ausschüsse des Rates dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für die Pflichtausschüsse nach § 59 GO NRW.
- (2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatzes 1 kann einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.

§ 4

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Sie erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck, sofern der Rat nicht im konkreten Einzelfall eine andere Art und Weise der Unterrichtung beschließt (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen).
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohnern, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen¹, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Havixbeck fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Havixbeck fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern,
 1. die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),

¹ Das Petitionsrecht für Jedermann gemäß Art. 17 GG bleibt hiervon unberührt. Allerdings ist das Verfahren aufwendiger und es besteht nicht der Beratungsanspruch in den kommunalen Gremien wie bei § 24 GO NRW (vgl. Schnellbrief Nr. 492/2022 vom 14.10.2022).

2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,
- sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
 - (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
 - (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW) bleibt unberührt.
 - (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
 - (8) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: „Rat der Gemeinde Havixbeck“ oder auch „Gemeinderat Havixbeck“, im Folgenden Rat genannt.
- (2) Die Mitglieder des Rates der Gemeinde Havixbeck führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“. Die männlichen Ratsmitglieder führen die Bezeichnung: Ratsherr. Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung: Ratsfrau.

§ 7

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (3) Der Rat kann auch Beiräte und Arbeitskreise bilden und für deren Arbeit allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (4) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- (5) Im Übrigen werden die Zuständigkeiten der Ausschüsse durch einen besonderen Ratsbeschluss (Zuständigkeitsordnung) geregelt, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen
- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 9

Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschüttung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 16 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gewährt wird, wird auf 16 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Sachverständige erhalten für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung den pauschalierten Auslagenersatz nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschüttung, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausschüttung wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Die Höhe des Regelstundensatzes richtet sich nach der Entschädigungsverordnung. In keinem Fall darf der Verdienstausschlag den Höchstbetrag je Stunde gemäß Entschädigungsverordnung überschreiten.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- (5) Für genehmigte Dienstreisen erhalten Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes (vgl. § 6 Abs. 1 Entschädigungsverordnung).
Die Genehmigung einer Dienstreise für Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse wird wie folgt erteilt:
- a) Alle Dienstreisen sind, soweit die Gesamtkosten pro Person bei insgesamt maximal 1.000,00 Euro liegen, dem Bürgermeister zur Genehmigung vorzulegen, sofern dieser nicht die Genehmigungserteilung an den Rat verweist.
 - b) Fraktionsklausurtagungen gelten unter folgenden Bedingungen generell als genehmigte Dienstreisen im Sinne des § 6 Abs. 1 Entschädigungsverordnung:
 - Art des Anlasses: jährliche Haushaltsberatungen
 - max. Anzahl jährlich 1
 - max. Dauer: 2 Tage (bzw. 1 Übernachtung)
 - max. Entfernung Gebiet des Landes NRW
 - vom Sitz der Vertretung: Für den Fall der Benutzung privater Kraftfahrzeuge wird die pauschalierte Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2 LRKG zu Grunde gelegt.
 - c) Fahrten zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten aus Anlass von Gremiensitzungen innerhalb von NRW gelten ebenfalls generell als genehmigte Dienstreisen im Sinne des § 6 Abs. 1 Entschädigungsverordnung. Für den Fall der Benutzung privater Kraftfahrzeuge wird auch hier die pauschalierte Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2 LRKG zu Grunde gelegt.
 - d) Alle übrigen Dienstreisen sind dem Rat zur Genehmigung vorzulegen.

- (6) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der Entschädigungsverordnung.
- (7) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Entschädigungsverordnung erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen: Rechnungsprüfungsausschuss

§10 Zuwendungen an Fraktionen

- (1) Jede Fraktion erhält aus Haushaltsmitteln folgende pauschale Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung:
 - a) einen Sockelbetrag in Höhe von monatlich 50,00 € und
 - b) einen Zusatzbetrag in Höhe von monatlich 10,00 € je Fraktionsmitglied (Ratsmitglied).
- (2) Die Zuwendung wird gewährt ab Beginn des Monats, in dem die Fraktion gebildet wurde, frühestens jedoch mit Beginn des Monats, in dem die Wahlzeit des Rates beginnt. Die Zuwendung wird gewährt bis zum Ablauf des Vormonats, in dem die Wahlzeit des neuen Rates beginnt, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem die Fraktion aufgelöst wurde.
- (3) Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist. Er ist der überörtlichen Prüfung zugänglich. Die Mittel dürfen keine Verwendung finden für: Aufwandsersatz der Fraktionsmitglieder für Fraktionssitzungen am Ort, Verfügungsmittel der Fraktionsvorsitzenden, Zuwendungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende, Arbeitssessen der Fraktionsvorsitzenden, Fahrtkosten zu Fraktionssitzungen, wenn Kur oder Urlaub unterbrochen wird, Teilnahme an Kongressen, Vorträgen, Seminaren von Parteien, Teilnahme an Parteitag oder Parteikongressen, Spenden.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und sein Allgemeiner Vertreter.

§ 12 Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Havixbeck festgelegt.
- (2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 13 Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.
- (2) Stellvertretende Bürgermeister erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 9 dieser Satzung zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) der Entschädigungsverordnung.

§ 14 Beigeordnete (gestrichen)

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Havixbeck, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck“ vollzogen.
- (2) Die Amtsblätter sollen im Internet auf der offiziellen Seite der Gemeinde Havixbeck veröffentlicht werden.
- (3) Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie die Tagesordnung werden grundsätzlich im Internet auf der offiziellen Seite der Gemeinde Havixbeck (www.havixbeck.de) öffentlich bekanntgemacht. Bei der Bestimmung der Dauer der öffentlichen Bekanntmachung im Internet sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten.
- (4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Rathaus in Havixbeck. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach den Absätzen 1 bis 3 unverzüglich nachgeholt.

§ 16

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW trifft der Bürgermeister grundsätzlich die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen.

Abweichend hiervon trifft der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen.

§ 17

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck am 01.05.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung der Gemeinde Havixbeck vom 05.07.2018, außer Kraft.